



Hängegleiterclub Regio Blauen
1. Vorsitzender Ulrich Aellig
Leimgrubenstr. 1

79576 Weil am Rhein

Gmund, 16. Juni 2008 Kla

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Hochblauen", 79410 Badenweiler

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) aktualisiert aufgrund des Antrags des Vereins Hängegleiterclub Regio Blauen e.V. vom 11.06.2008 die Erlaubnis „Hochblauen“ des DHV vom 30.08.1996 in Verbindung mit der Erlaubnis des Regierungspräsidiums Freiburg vom 7.8.1979 wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die Erlaubnis „Hochblauen“ des DHV vom 30.08.1996 in Verbindung mit der Erlaubnis des Regierungspräsidiums Freiburg vom 7.8.1979 für Starts und Landungen nach § 25 LuftVG Abs. 1 wird aktualisiert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die in beiliegender Karte eingezeichneten Bereiche im Gipfelbereich des Hochblauen (Nordstart und Südweststart) sowie auf die Landwiese mit den Flurstücksnummern 434 und 435, Gemarkung Auf dem Lipberg (Landungen).
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Startplatz Südwest: Die Witterungs- und Windbedingungen müssen das sichere Überfliegen der Hochblauen-Auffahrtsstraße in ausreichender Höhe gewährleisten.
2. Startplatz Nord: Die Fluggeräte benötigen eine Mindestgleitzahl von 1:5. Starts dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Witterungsbedingungen das sichere Erreichen des Landeplatzes erwarten lassen.
3. Ausbildungsflüge zur beschränkten Lizenz (A-Schein) sind nicht zulässig. Da das Gelände anspruchsvoll zu befliegen ist, benötigen alle Piloten eine Einweisung (z.B. Sicherheitsaspekte, Auflagen, etc) durch den Geländehalter. Die Piloten müssen über eine ausreichende Flugerfahrung verfügen. Der Geländehalter kann darüber hinaus weitere Sicherheitsauflagen festlegen (z.B. Startleiter).
4. Auf die spezielle Luftraumsituation ist gesondert hinzuweisen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegrechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Es wird empfohlen das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 56,-- erhoben.

V.

Begründung

Das Fluggelände „Hochblauen“ wird bereits seit 1979 aufgrund der Erlaubnis des Regierungspräsidiums Freiburg (Az: 24/52/5339) befliegen. Diese Erlaubnis wurde durch den Deutschen Hängegleiterverband am 30.08.1996 unbefristet verlängert. Aufgrund der weiten Flugstrecke zum Landeplatz und der anspruchsvollen Geländesituation war 1996 für Gleitschirmpiloten der unbeschränkte Luftfahrerschein (B-Schein) vorgeschrieben worden.

Die Situation am „Hochblauen“ wurde mit Datum des 7. Mai 2008 durch den DHV überprüft. Es wurde festgestellt, dass das Gelände nach wie vor anspruchsvoll ist (weite Gleitstrecke über Wald). Aufgrund der Verbesserung der Geräteleistungen im Gleitschirmflugbetrieb kann jedoch von einer generellen B-Schein Pflicht (unbeschränkte Lizenz) abgewichen werden,

wenn alle Piloten durch den Geländehalter in die Auflagen und die Gefahren am „Hochblauen“ eingewiesen werden.

Die Erlaubnis wurde daher aktualisiert und angepasst.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb